

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 05

Straftataufbau und Systementwürfe

I. Vorbemerkung / Abgrenzungen

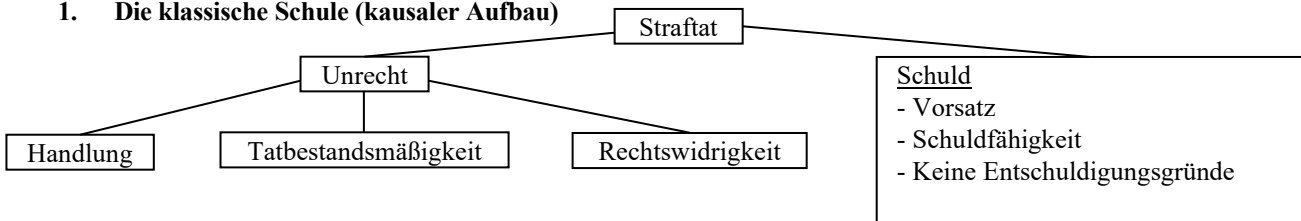
1. Die Unterscheidung von Straftat und Rechtsfolge.
 - a) **Straftat:** Hier wird geprüft, ob und wegen Verstoßes gegen welche Vorschrift sich eine Person strafbar gemacht hat (hierin besteht der Schwerpunkt der universitären Ausbildung).
 - b) **Rechtsfolge:** Hier wird festgestellt, welche Sanktionen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Maßregeln) in welcher Höhe bzw. für welche Dauer verhängt werden (nur am Rande Gegenstand des juristischen Studiums).
2. Die Unterscheidung von Sachverhalt und Tatbestand.
 - a) **Sachverhalt:** Ein bestimmter eindeutig umschriebener individueller Lebensvorgang, d.h. ein bestimmtes tatsächliches Geschehen (wobei die in der Praxis mitunter schwierige Feststellung dieses Geschehens nicht Gegenstand des Studiums ist).
 - b) **Tatbestand:** Die gesetzlich normierten Voraussetzungen eines bestimmten Deliktes (der „Wortlaut“ des Gesetzes).
3. Die Aufgabe im Rahmen des juristischen Studiums besteht nun darin, den (als feststehend unterstellten) „Sachverhalt“ daraufhin zu untersuchen, ob er den „Tatbestand“ eines Strafgesetzes erfüllt und auch darüber hinaus eine „Straftat“ vorliegt (d.h. ob das Verhalten zudem auch rechtswidrig und schuldhaft war). Diesen Vorgang nennt man „Subsumtion“.

II. Begriffsbestimmungen

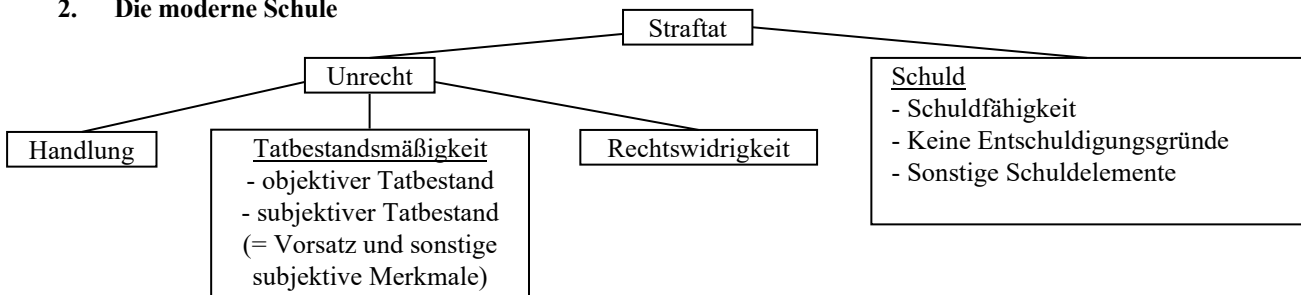
1. **Handlung:** Ein willensgesteuertes menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen).
2. **Tatbestand:** Die gesetzlich normierten Voraussetzungen eines bestimmten Deliktes (der „Wortlaut“ des Gesetzes).
3. **Rechtswidrigkeit:** Die rechtliche Bewertung der Erfüllung des entsprechenden Tatbestandes am Maßstab der Gesamtrechtsordnung = im Normalfall indiziert die Erfüllung eines Tatbestandes die Rechtswidrigkeit, außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor.
4. **Schuld:** Persönliche Vorwerfbarkeit der Tat; Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Täters.
5. **Unrecht:** Das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat.
6. **Straftat:** Das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Tat.
7. **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

III. Historische Systementwürfe

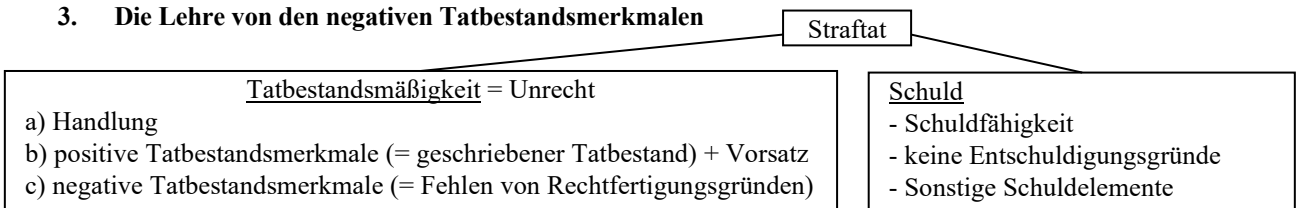
1. Die klassische Schule (kausaler Aufbau)



2. Die moderne Schule



3. Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen



Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 8; Eisele/Heinrich, Kap. 1 VII; Heinrich, § 7; Otto, § 5; Wessels/Beulke/Satzger, §§ 1 I 5; 3 I; 5 II.
Literatur/Aufsätze: Ambos, Ernst Belings Tatbestandslehre und unser heutiger „postfinalistischer“ Verbrechensbegriff, JA 2007, 1; Becker, Die Bedeutung der Lehre von der Straftat für die Fallbearbeitung, JuS 2019, 513 ff.; Rönnau, Grundwissen-Strafrecht: Drei- oder zweistufiger Deliktsaufbau, JuS 2021, 499; Schladitz, Die grundlegende Systematik des Unrechtstatbestandes von Erfolgsdelikten, JURA 2021, 770, JURA 2022, 54; Werle, Die allgemeine Straftatlehre – insbesondere: Der Deliktsaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, JuS 2001, L 33, L 41, L 49, L 57.